

	Seite
III. Die Zuführung des Wassers mittels besonderer Vorrichtungen	105
§ 15. Die schädlichen Einwirkungen	107
I. Die Ansprüche des Grundstücksbesitzers bei schädlichen Einwirkungen	107
A. des Bergwerks	107
B. der zur Aufbereitung der Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten	108
1) der Anstalten selbst	108
2) der zu ihrem Betriebe dienenden Dampfkessel und Triebwerke	108
C. der außerhalb des Gewinnortes des Minerals errichteten Anstalten	109
II. Die für die Entschädigung maßgebenden Umstände	109
A. Der Kausalzusammenhang zwischen der schädlichen Einwirkung und dem Eintritte des Schadens	109
B. Der Schaden	110
1) bei landwirtschaftlichen Grundstücken	110
2) bei Gewässern	110
3) bei bebauten Grundstücken	110
III. Die Entschädigung	110
A. durch Herstellung der beschädigten Sache	111
B. durch Schadensersatz neben der Herstellung	111
C. durch Herstellung von Vorkehrungsmaßregeln	111
D. durch Schadensersatz ohne Herstellung	112
§ 16. Die Bodensenkungen	112
I. Die für die Entschädigung maßgebenden Umstände	112
A. Die Einwirkung des Bergbaus	112
B. Der Kausalzusammenhang zwischen der Einwirkung des Bergbaus und dem Eintritte des Schadens	113
C. Der Schaden	114
1) bei Grundstücken mit Baulandeigenschaft	114
2) bei bebauten Grundstücken	115
3) bei landwirtschaftlichen und Industriegrundstücken	115
II. Die Entschädigung	116
A. bei Unmöglichkeit der Herstellung	116
1) Fälle der Unmöglichkeit	116
a) bei bebauten Grundstücken	116
b) bei Grundstücken mit Baulandeigenschaft	116
c) bei landwirtschaftlichen und Industriegrundstücken	116
2) die Entschädigung im Falle der Unmöglichkeit	117
B. im Falle der vollständigen Herstellung	118